

Anlage 2 – Satzung

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten
§ 5	Erwerb und Ende der Mitgliedschaft
§ 6	Organe und Einrichtungen
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Vorstand
§ 9	Satzungsänderungen
§ 10	Auflösung
§ 11	Schiedsvereinbarung

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Eiliges Kanonenohr“ mit dem Zusatz "e.V." nach seiner Eintragung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Schaffung einer Plattform im Bereich Medien und Kunst im Bezirk Berlin – Neukölln. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweiligen gültigen Fassung. Diese Plattform soll als Treffpunkt für Vernetzung und Austausch im Bereich dieser Sparten dienen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.
2. Öffentlich zugängliche Veranstaltungen wie Ausstellungen, Vorträge, Lesungen, Workshops etc. für ein breites Publikum, sowie die Teilnahme an übergreifenden kulturellen Veranstaltungen des Bezirkes und der Stadt Berlin. Diese Veranstaltungen werden vom Verein selbst durchgeführt.
3. Einbeziehung der Nachbarschaft in die Vereinstätigkeit
4. die Unterstützung ansässiger Kulturschaffender bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten
5. die gezielte Einladung von Künstlerinnen und Künstlern aus verschiedenen Kulturkreisen, die Ziele des Vereins zu unterstützen indem sie sich an bestehenden Kulturprojekten beteiligen oder eigene ins Leben rufen.
6. die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten (Vereinsraum) und Arbeitsmittel, die der Verwirklichung der o.g. Zwecke dienen.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 MITGLIEDSCHAFT – RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und passiven Mitgliedern.
Die Mitgliedschaft setzt ein Interesse an der Verwirklichung der Ziele des Vereins voraus.
Alle Mitglieder stehen in der Pflicht, die Vereinssatzung einzuhalten.
Beschlüsse, die von der Mitgliederversammlung gefasst wurden, müssen anerkannt und umgesetzt werden.
 1. **Ordentliche Vereinsmitglieder** verpflichten sich zur Mitarbeit, um die unter § 2 genannten Vereinsziele in der Praxis umzusetzen. Außerdem verpflichten sie sich zur Unterstützung der Ziele des Vereins durch Mitgliederbeiträge.
 2. **Passive Mitglieder** verpflichten sich zur Unterstützung der Ziele des Vereins vorrangig durch ihre Spenden und die Steigerung seines Bekanntheitsgrades. Sie nehmen beratend an den Mitgliederversammlungen teil und verzichten auf die Ausübung ihres Stimmrechtes.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich verrichtet und wird vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mitgeteilt. Der Mitgliedsbeitrag ist eigenständig von den ordentlichen Mitgliedern innerhalb der ersten 3 Tage eines Monats zu errichten. Bei

Änderung des Mitgliedsbeitrags werden die Mitglieder schriftlich verständigt. Als schriftliche Aufforderung gilt die direkte Kontaktierung des Vereinsmitglieds per Post oder E-Mail.

- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen Einrichtungen zu benutzen. Sie sind angehalten, sich rege am Vereinsleben zu beteiligen und Vorschläge zur Organisation von Projektideen zur Diskussion und Abstimmung zu stellen.

§5 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist für natürliche und juristische Personen möglich.
Minderjährige, die Mitglied des Vereins werden wollen, bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
Die ordentliche Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.
Über passive Mitschliedschaft entscheiden ordentliche Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
1. durch Tod.
 2. durch Austritt. Dieser kann bis zu jedem 3. Werktag eines Kalendermonats erfolgen. Er wird zum 1. des darauf folgenden Kalendermonats wirksam. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist fristgerecht beim Vorstand einzureichen.
 3. durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten.
 4. durch Ausschluss bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
- (3) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Wird ein Ausschluss mit Ziffer 2 c) begründet, so kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet dann eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung.

§6 ORGANE UND EINRICHTUNGEN

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet zweimal jährlich statt und sollen im ersten und dritten Quartal des Kalenderjahres terminiert werden. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu übergeben, per Post oder Email zuzustellen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen vor allem:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 2. die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 3. die Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters des Vorstandes für den Fall der Amtsniederlegung
 4. die Änderung der Satzung des Vereins
 5. Entscheidungen über Anträge
 6. die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Sie werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung kann von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich vom Vorstand verlangt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Einladung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist oder ihre Stimme im Falle einer Abstimmung via E-Mail oder Brief an den Vorstand mitgeteilt wurde. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladungsfrist verringert sich in diesem Fall auf 7 Tage.
- Sie beschließt über alle Anträge mit absoluter Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Eine Gegenstimme (Veto-Recht) kann einen Antrag ablehnen. In diesem Fall muss über den Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom gewählten Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses muss der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Eine Amtsniederlegung kann aus folgenden Gründen eintreten:
 1. gesundheitliche Leiden
 2. familiäre Veränderungen
 3. Umzug
 4. Vertrauensentzug durch die Mitgliederversammlung
 5. Verweigerung der Entlastung
 6. Entstehung eines besonderen Haftungsrisiko

- (4) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die laufenden Geschäftsführung des Vereins
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Umsetzung ihrer Beschlüsse
 - c) die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.
- (7) Besonder Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:
 - 1. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins
 - 2. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach Außen.
 - 3. Zur Gültigkeit der Unterschrift in Geldangelegenheiten vertritt der Vorsitzende und der Schatzmeister den Verein.
 - 4. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen einer 3/5 - Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder des Vereins. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung mit dem unveränderten Antrag auf Satzungsänderung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit 2/3 der anwesenden Stimmen Änderungsbeschlüsse fällen kann. Die Einladungsfrist verringert sich in diesem Fall auf 7 Tage.
- (2) Auf bevorstehende Satzungsänderungen ist in der Tagesordnung ausdrücklich hinzuweisen, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugeht.

§10 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur diesen Tagesordnungspunkt zum Gegenstand hat.
- (2) Ein Beschluss über die Auflösung wird mit einer 4/5 - Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder wirksam. Eine Gegenstimme (Veto-Recht) ist in diesem Fall nicht gültig. Ist die Beschlussfähigkeit auf dieser Versammlung nicht gegeben, so kann innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse zu § 9 (1) sind im Wiederholungsfall mit ¾ der anwesenden Stimmen wirksam. Die Einladungsfrist verringert sich in diesem Fall auf 14 Tage.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Neuköllner KulturKosmonauten e.V." die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach

Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§11 SCHIEDSVEREINBARUNG

- (1) Bei allen Streitigkeiten, die den Verein oder seine Mitglieder betreffen, wird das Schiedsrichterliche Verfahren nach der Zivilen Prozessordnung (ZPO) als verbindlich festgelegt. Soweit es gesetzlich zulässig ist, ersetzt es in allen strittigen Fällen eine gerichtliche Auseinandersetzung.
- (2) Der Verein kann sich für Ziffer (1) eine verbindliche Schiedsordnung geben, ansonsten gilt die ZPO in der jeweils gültigen Fassung.